

# Beziehungen zu den Rotkreuzinstitutionen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1969)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zusammenkünfte und Studiengruppen zu organisieren, um die Prüfung gewisser konkreter Vorschläge wieder aufzugreifen.

### 3. BEZIEHUNGEN ZU DEN ROTKREUZINSTITUTIONEN

Anerkennung nationaler Gesellschaften -- Am 3. Juli 1969 sprach das IKRK die offizielle Anerkennung des Somalischen Roten Halbmonds aus, womit die Zahl der offiziell anerkannten nationalen Gesellschaften auf 112 stieg.

Nationale Gesellschaften -- Ausser der auf der Konferenz von Istanbul gemeinsam vollbrachten Arbeit hatte das IKRK zahlreiche Kontakte mit den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne.

Nachdem der Präsident des IKRK, Marcel A. Naville, den Arbeiten der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz beigewohnt hatte, weilte er vom 15. - 19. September in Begleitung seines Sonderassistenten Raymond Courvoisier und des IKRK-Generaldelegierten für die Arabische Halbinsel, A. Rochat, zu einem offiziellen Besuch in Saudi-Arabien. Er wurde von König Feisal in Audienz empfangen und hatte Besprechungen mit mehreren Regierungsmitgliedern und Leitern des Roten Halbmonds.

Am 28. Februar 1969 begab sich IKRK-Vizepräsident Jacques Freymond nach Den Haag, um Fragen betreffend die Hilfsaktion in Nigeria zu besprechen.

Vom 9. bis 11. März weilte er in Israel, wo er von mehreren Regierungsmitgliedern, darunter Verteidigungsminister General Moshe Dayan, und dem Präsidenten des Magen David Adom empfangen wurde.

Anlässlich einer Reise in die Vereinigten Staaten, wo Prof. Freymond Ende März in der "Fletcher School of Law and Diplomacy TUFTS University" in Medford (Massachusetts) einen Vortrag halten musste, traf er in Washington mit den Leitern des Amerikanischen Roten Kreuzes zusammen.

Am 23. und 24. April war er in London, wo er mit den Vertretern des Foreign Office und mehreren Mitgliedern des Britischen Roten Kreuzes Gedankenaustausche hatte.

Ende Mai weilte IKRK-Vizepräsident Freymond in der Vereinigten Arabischen Republik und Jordanien. Er hielt Vorträge in den Universitäten von Kairo und Amman und unterhielt sich mit verschiedenen Persönlichkeiten des Ägyptischen und des Jordanischen Roten Halbmonds. Er benutzte diesen Anlass, um die Delegationsleiter des IKRK im Nahen Osten zu versammeln.

In Begleitung des Herrn Lacher begab sich **Professpr** Freymond am 15. Juni nach Athen, wo er den Präsidenten des Griechischen Roten Kreuzes, Georgakopoulos, und den Ministerpräsidenten und Minister des Auswärtigen und der Verteidigung, Papadopoulos, traf.

Vom 12. März bis 11. April unternahm das IKRK-Mitglied Generaldirektor Roger Gallopin eine Asienreise, die ihn nach Japan, Kambodscha, Indonesien und Pakistan führte.

Auf Einladung der nationalen Rotkreuzgesellschaft weilte er vom 17. bis 27. März in Japan, wo er vom Kaiser und der Kaiserin in Audienz empfangen wurde. Er hatte Besprechungen mit Premierminister Sato und mehreren Regierungsmitgliedern sowie dem Präsidenten und anderen führenden Persönlichkeiten des Japanischen Roten Kreuzes. Prinzessin Hitachi überreichte ihm den Verdienstorden des Japanischen Roten Kreuzes.

Von Japan aus begab sich Herr Gallopin nach Kambodscha, wo er im Namen des Staatsoberhauptes vom Minister für Gesundheitswesen empfangen wurde. Auch wurde er von der Präsidentin des kambodschanischen Roten Kreuzes empfangen und übergab ihr einen Beitrag für die Ausrüstung der medizinischen Zentren und der Krankenstuben, für die die nationale Gesellschaft zuständig ist. Er benutzte ferner seinen Aufenthalt in Kambodscha, um eine Arbeitssitzung mit den in jenem Teil Asiens eingesetzten IKRK-Delegierten abzuhalten.

Vom 6. bis 9. April weilte Herr Gallopin in Indonesien. Er hatte Unterredungen mit verschiedenen Regierungsmitgliedern, darunter dem Aussenminister, mit dem er über das Los der Personen sprach, die wegen Angriffs auf die Staatssicherheit angeklagt waren. Auch besuchte er das Indonesische Rote Kreuz.

Während einer Zwischenlandung in Karatschi wurde Herr Gallopin vom Generalsekretär des Pakistanischen Roten Kreuzes, Safdar Ali-Khan, empfangen.

Auf Einladung des Polnischen Roten Kreuzes begab sich Herr Gallopin am 27. April nach Warschau, um an der 50-Jahrfeier dieser Gesellschaft teilzunehmen. Vom 15. bis 20. September wohnte er in Prag den festlichen Veranstaltungen anlässlich des 50. Jahrestages des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes bei.

Am 8. Mai vertrat das IKRK-Mitglied Dr. med.h.c. Rodolfo Olgiati das IKRK bei der Einweihung des Henry-Dunant-Museums in Heiden (Schweiz).

Am 31. Mai wohnten die IKRK-Mitglieder Prof. Jacques Freymond, Dr. med. Jacques de Rougemont und Dr. med. Hans Meuli, begleitet von Herrn Borsinger, der Feier anlässlich der Ein-

weihung des neuen Zentrallaboratoriums des Blutspendedienstes des Schweizerischen Roten Kreuzes in Bern bei.

Das IKRK-Mitglied Generaldirektor Dr. jur. Jean Pictet nahm an der Versammlung der Delegierten des Schweizerischen Roten Kreuzes teil, die vom 14. bis 15. Juni in Zermatt tagte. In Begleitung des Delegierten Beckh weilte er am 11. und 12. November in Sofia, um dem IV. Kongress des Bulgarischen Roten Kreuzes beizuwohnen. Aus diesem Anlass hatte Herr Pictet Besprechungen mit mehreren Regierungsmitgliedern.

Vom 30. Juli bis 8. August nahm der Delegierte Laverrière an dem vom Obervoltaischen Roten Kreuz veranstalteten "Rendez-vous 1969" teil. Es handelte sich um das erste internationale Treffen von Afrikanern auf Jugendrotkreuzebene.

Auf Einladung des Marokkanischen Roten Halbmonds weilte Vizedirektor Gaillard vom 26. bis 30. September in Marokko, wo er der Einweihung des neuen Krankenhauses von Agadir beiwohnte.

Am 14. November vertrat A. Modoux das IKRK auf dem XII. Kongress des Libanesischen Roten Kreuzes in Beirut.

Ausser den Missionen, die einige seiner Mitglieder im Berichtsjahr bei den nationalen Gesellschaften durchführten, hatte das IKRK die Freude, mehrere Persönlichkeiten der Rotkreuzbewegung in Genf empfangen zu dürfen.

Am 7. Januar hatte das IKRK somit die Ehre, den Erbprinzen von Äthiopien, Mgr. Merid Azmatch Asfa Wossen, Präsident des Äthiopischen Roten Kreuzes, und Prinzessin Medif Mediferish Work, begleitet von ihren Kindern und ihrem Gefolge, zu empfangen. Am 3. Mai stattete der Exkönig von Ruanda, S. M. Kigeri V., dem IKRK einen Höflichkeitsbesuch ab.

Am 20. Januar traten die drei Präsidenten des Internationalen Roten Kreuzes - Ständige Kommission, IKRK und Liga - in Genf zusammen, während die Ständige Kommission selbst am 21. April, ebenfalls am Sitz des IKRK, zusammentrat.

Anlässlich des 50. Jahrestages der Liga der Rotkreuzgesellschaften fand am 25. April eine Zusammenkunft beim IKRK statt, in deren Verlauf die Delegierten der nationalen Gesellschaften über die Entwicklung der IKRK-Aktion in Nigeria unterrichtet wurden.

#### Zusammenarbeit zwischen dem IKRK und der Liga

Bis zur endgültigen Annahme und dem Inkrafttreten des neuen "Vertrags zwischen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften zur Abgrenzung ihrer jeweiligen Befugnisse" hatten diese beiden internationalen Rotkreuzorganisationen am 23. Dezember 1968 ein vorläufiges Protokoll niedergelegt, in dem die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit im Bereich der Hilfsaktionen für die Zivilbevölkerung festgesetzt wurden.

Seitdem wurden die Besprechungen fortgesetzt. Am 25. April 1969 unterzeichneten das IKRK und die Liga folgenden Vertrag, der am 4. September 1969 vom Gouverneurrat der Liga und am 6. September 1969 vom IKRK in Istanbul ratifiziert wurde:

VERTRAG ZWISCHEN DEM INTERNATIONALEN KOMITEE  
VOM ROTEN KREUZ UND DER LIGA DER ROTKREUZ-  
GESELLSCHAFTEN ZUR ABGRENZUNG IHRER JEWEILIGEN  
BEFUGNISSE

(unterzeichnet am 25. April 1969)

Einleitung:

Die jeweiligen grundsätzlichen Befugnisse des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Gründerorgans des Roten Kreuzes, und der Liga der Rotkreuzgesellschaften, des Weltbunds der nationalen Gesellschaften, beide konstituierende Organe des Internationalen Roten Kreuzes, sind in der Satzung des Internationalen Roten Kreuzes festgelegt, und zwar in Artikel VI für das Internationale Komitee, und Artikel VII für die Liga.

Das Internationale Komitee und die Liga hielten es indessen für angebracht, diese Satzungsbestimmungen durch gewisse Präzisionen zu ergänzen, um die jeweiligen Tätigkeitsfelder beider Institutionen, die unter Beibehaltung einer engen Zusammenarbeit unabhängig bleiben, soweit wie möglich zu definieren und abzugrenzen. Diese Präzisionen sind Gegenstand des vorliegenden Vertrags, der den Charakter eines herzlichen Einverständnisses trägt.

Durch diesen Vertrag versuchten das Internationale Komitee und die Liga, ihre jeweiligen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen für die Fälle, in denen die Befugnisse der einen oder anderen Organisation gleichzeitig ausgeübt werden könnten, damit die Einheit und die Wirksamkeit des Rotkreuzwerks aufrechterhalten werden.

Sie versuchten ferner, bei ihren Beziehungen zu den nationalen Rotkreuzgesellschaften Doppelspurigkeit und Verwirrung zu vermeiden, die durch die Ähnlichkeit einiger ihrer Aktionen auftauchen könnten.

Falls unvorhergesehene Probleme weder durch die Satzung des Internationalen Roten Kreuzes noch durch den vorliegenden Vertrag gelöst werden können, sollten sie nach Ansicht des Internationalen Komitees und der Liga gemäss den allgemeinen Grundsätzen gelöst werden, von denen sich die Satzung des Internationalen Roten Kreuzes wie auch der vorliegende Vertrag leiten lassen. Haupt- sorge der Aktion des Roten Kreuzes soll im besonderen das Interesse der zu betreuenden Menschen sowie die Wahrung der fundamentalen ständigen Rotkreuzgrundsätze sein. Sollten unvorhergesehene Umstände auftreten, die eine gewisse Anpassung erforderlich machen, so wird diese unter Berücksichtigung der Lage und gegebenenfalls des Sonder- charakters, der dem Internationalen Komitee durch sein von den Genfer Abkommen bestätigtes Initiativrecht ver- liehen wurde, gemeinsam geprüft werden.

Aus diesen Gründen wird zwischen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, vertreten durch Vizepräsident Prof. Jacques Freymond und das IKRK-Mitglied General- direktor Dr. Jean Pictet einerseits und der Liga der Rotkreuzgesellschaften, vertreten durch den Präsidenten des Gouverneurrats, José Barroso Chavez, und Generalsekretär Henrik Beer andererseits,

folgendes vereinbart:



I. Hilfsaktionen der nationalen Gesellschaften  
für die Zivilbevölkerung

Artikel 1

Im Sinne des vorliegenden Vertrags umfassen die Hilfsaktionen für die Zivilbevölkerung nicht nur jede materielle Hilfe (Lebensmittel, Kleidungsstücke, pharmazeutische Erzeugnisse, Unterkünfte, Geld), sondern auch die Entsendung von Personal aller Kategorien. Der Ausdruck "Zivilbevölkerung" schliesst die Flüchtlinge und die Vertriebenen ein.

Begriffs-  
bestimmung

Artikel 2

In den Ländern, in denen ein internationaler Krieg, ein Bürgerkrieg, eine Blockade oder eine militärische Besetzung besteht, soll das IKRK aufgrund der ihm laut den Genfer Abkommen und der Satzung des Internationalen Roten Kreuzes obliegenden Funktion eines neutralen Vermittlers die Generaldirektion der internationalen Hilfsaktion des Roten Kreuzes übernehmen.

Aktion des  
Roten Kreuzes  
im Konfliktfall

Wird infolge besonderer Umstände oder im Falle einer Naturkatastrophe die Liga auf Antrag einer nationalen Gesellschaft aufgerufen, ihr bei der Betreuung der Zivilbevölkerung ihres Landes behilflich zu sein, so werden die Modalitäten der Intervention der Liga und ihrer Zusammenarbeit mit dem IKRK und den betroffenen nationalen Gesellschaften von Fall zu Fall gemäss Artikel 4 und 5 des vorliegenden Vertrags definiert.

Wenn die Intervention eines neutralen Vermittlers nicht oder nicht mehr erforderlich ist, wird das IKRK mit der Liga eine Vereinbarung treffen, um sie zur Hilfsaktion hinzuzuziehen oder ihr sogar die gesamte Verantwortung dafür zu übertragen.

### Artikel 3

In Friedenszeiten koordiniert die Liga die Hilfsaktionen der nationalen Gesellschaften für eine von ihnen, hilft bei den Verteilungen und leitet die Aktion, wenn die in den Genuss der Unterstützung gelangende nationale Gesellschaft sie darum bittet oder die Umstände es erfordern.

Aktion des  
Roten Kreuzes in  
Friedenszeiten

Bricht ein Konflikt in einem Land aus, in dem die Liga die obenerwähnten Funktionen ausübt, und erweist sich das Einschreiten eines ausgesprochen neutralen Vermittlers als notwendig, so soll die Liga dem IKRK vorschlagen, diese Funktionen gemäss Artikel 4 und 5 in Verbindung mit ihr zu übernehmen.

### Artikel 4

Wenn das IKRK und die Liga aufgerufen werden, auf dem Gebiet der Betreuung der Zivilbevölkerung zusammenzuarbeiten, soll in Genf und den betroffenen Gebieten unverzüglich alles in die Wege geleitet werden, damit die Aktion des gesamten Internationalen Roten Kreuzes, d.h. des IKRK, der Liga und der nationalen Gesellschaften, in bester Gemeinschaftsarbeit und mit grösster Wirksamkeit durchgeführt werden kann.

Modalitäten der  
Zusammenarbeit

Da jede Lage gezwungenermassen verschiedene Bedingungen aufweisen wird, soll das im folgenden Artikel vorgesehene Koordinationsorgan die jeweiligen Tätigkeitsbereiche des IKRK, der Liga und der nationalen Gesellschaften in den betroffenen Gebieten von Fall zu Fall deutlich festlegen.

#### Artikel 5

Das IKRK und die Liga benennen je zwei Delegierte und je zwei stellvertretende Delegierte, denen es möglich sein muss, sich jederzeit unverzüglich zu treffen, und die folgende Aufgaben haben:

Koordinationsorgan

- a) Gegenseitige Unterrichtung über die Schritte ihrer jeweiligen Institution und die Abwicklung der laufenden Aktion. Die an eine der beiden Institutionen gerichteten Mitteilungen nationaler Gesellschaften, die gemäss Art. 2 und 3 dieses Vertrags die andere Institution betreffen, sollen unverzüglich an diese weitergeleitet werden.
- b) Im Sinne der Satzung des Internationalen Roten Kreuzes und der Grundsätze des vorliegenden Vertrags alle erforderlichen Beschlüsse zu fassen, um ein unverzügliches Einschreiten des Roten Kreuzes und die rasche Durchführung der Hilfsaktionen sicherzustellen.
- c) Die Durchführung einer bestimmten Hilfsaktion einer der beiden internationalen Institutionen anzuvertrauen, ohne allerdings gegebenenfalls eine gemeinsame Aktion auszuschliessen, deren Modalitäten dann deutlich festzusetzen sind.

Die Tatsache, dass eine nationale Gesellschaft einen Antrag an das IKRK oder die Liga richtet oder ihnen von sich aus Spenden übergibt, ändert nichts an der Aufteilung der Aufgaben unter den beiden Institutionen.

Die nationalen Gesellschaften werden regelmässig über die laut obigen Bestimmungen getroffenen Beschlüsse unterrichtet.

#### Artikel 6

Allgemein soll diejenige der beiden internationalen Organisationen die Aufrufe betreffend eine Hilfsaktion an die nationalen Gesellschaften richten, die kraft Artikel 2 und 3 die Verantwortung für die Aktion trägt. Es können auch gemeinsame Aufrufe erlassen werden.

Aufrufe

#### Artikel 7

Befindet sich im Konfliktfall ein Beratender Delegierter der Liga im Notgebiet oder wird er auf Antrag der nationalen Gesellschaft dorthin entsandt, so soll er sein Amt bei dieser Gesellschaft in Beratung mit der Delegation des IKRK ausüben.

Beratender  
Delegier-  
ter der  
Liga

### II. Hilfeleistung bei Unfällen

Es obliegt der Liga, diese Tätigkeit zu fördern.

### III. Rechtsbeistand für Ausländer

Es obliegt dem IKRK, diese Tätigkeit zu fördern.

IV. Ausbildung des Sanitätspersonals und Vorbereitung des Sanitätsmaterials der nationalen Gesellschaften

Es obliegt dem IKRK und der Liga, diese Ausbildung und diese Vorbereitung zu fördern. Die beiden Organisationen sollen ihre diesbezügliche Tätigkeit koordinieren.

V. Schutz der Zivilbevölkerung gegen gewisse Kriegsauswirkungen

Für den Schutz der Zivilbevölkerung durch eine Weiterentwicklung des Völkerrechts ist das Internationale Komitee zuständig. Das gleiche gilt für die praktischen Massnahmen im Falle eines bewaffneten Konflikts (wie Beschränkung der Kriegsgefahren, Evakuierung, Sicherheitszonen und offene Städte, Weiterleitung von Protesten).

Es obliegt dem IKRK und der Liga, die technische Vorbereitung der nationalen Gesellschaften zu fördern (Zivilverteidigung). Die beiden Organisationen sollen ihre diesbezügliche Tätigkeit koordinieren.

VI. Studien betreffend die Genfer Abkommen

Es obliegt dem Internationalen Komitee, die Genfer Abkommen juristisch zu kommentieren und auszulegen und Musterverträge, Anwendungsgesetze und gleichartige Dokumente auszuarbeiten.

VII.. Das Rote Kreuz, Faktor des Weltfriedens

Die beiden Organisationen sollen sich bemühen, in dieser Frage, die die gesamte Rotkreuzbewegung angeht, wie in der Vergangenheit eine gemeinsame Haltung anzunehmen, und ihre Tätigkeit zu koordinieren.

VIII. Anerkennung der neugeschaffenen oder wieder-  
aufgebauten nationalen Gesellschaften

Das IKRK spricht die Anerkennung der neuen nationalen Gesellschaften aus, während die Liga über ihre Zulassung beschliesst. Da diese beiden Handlungen sich auf die gleichen Grundbedingungen stützen, müssen sie aufeinander abgestimmt werden.

Daher geht diesen Handlungen eine gemeinsame Prüfung der Akten voraus, um festzustellen, ob und inwieweit die Gesellschaft den genannten Voraussetzungen entspricht. In dem Rundschreiben des Internationalen Komitees, mit dem die Anerkennung der neuen Gesellschaft angekündigt wird, soll die gemeinsam mit der Liga vorgenommene Prüfung erwähnt werden. Im Zuge der Gegenseitigkeit soll das Ligasekretariat diese Prüfung dann erwähnen, wenn sie die Zulassung der neuen Gesellschaft vorschlägt.

Sollten sich nach gründlicher Prüfung noch Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Erfüllung einer bestimmten Anerkennungs- oder Zulassungsbedingung ergeben, so wäre die Ständige Kommission zu befragen.

IX. Struktur und Tätigkeit der nationalen  
Gesellschaften

Die beiden Organisationen werden weiterhin die Satzung, die Struktur, die Organisation und die Tätigkeit der nationalen Gesellschaften gemeinsam prüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Empfehlungen machen.

X. Schutz der Integrität der nationalen  
Gesellschaften

Die Liga und das Internationale Komitee können in diesem Bereich gemeinsam oder getrennt handeln. In letzterem Fall sollen sich die beiden Organisationen gegenseitig beraten.

XI. Beziehungen zu den internationalen  
Organisationen

Das IKRK und die Liga sollen sich bei ihren Beziehungen zu den Vereinten Nationen und den anderen internationalen Institutionen weiterhin miteinander verabreden, um möglichst eine gemeinsame Haltung anzunehmen, damit die Einheit und die Unabhängigkeit des Roten Kreuzes erhalten bleiben.

XII. Deckung der Verwaltungsausgaben der  
Ständigen Kommission

Das Internationale Komitee und die Liga werden weiterhin je die Hälfte der Verwaltungskosten für die Ständige Kommission übernehmen.

XIII. Abänderung der Satzung des Internationalen Komitees und der Liga

Weder das IKRK noch die Liga werden ihre Satzung bezüglich eines Punktes abändern, der ihre jeweiligen Befugnisse betrifft, ohne dass die andere Institution Gelegenheit gehabt hätte, sich zu der geplanten Abänderung zu äussern.

XIV. Verbindung zu den leitenden Organen des Internationalen Komitees und der Liga

In Ergänzung des Artikels VIII der Satzung des Internationalen Roten Kreuzes wird vorgesehen, dass anlässlich der Zusammenkünfte der leitenden Organe einer der beiden Institutionen die Vertreter der anderen eingeladen werden können, wenn eine Frage von gemeinsamem Interesse besprochen wird. Die somit eingeladenen Vertreter werden an den Debatten teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Während ihrer gemeinsamen Zusammenkünfte werden sich die beiden Institutionen regelmässig über die grossen Züge ihrer jeweiligen Tätigkeit auf dem laufenden halten.

Ausserdem finden regelmässig Kontakte zwischen den für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche verantwortlichen Personen statt, im besonderen hinsichtlich der Hilfsaktionen und des Informationswesens.

Die beiden Institutionen sollen sich gegenseitig über die von ihnen geplanten Missionen oder wichtigen Besuche, die sie empfangen, unterrichten.



#### XV. Auslegung des Vertrags und Zusammenarbeit

In allen Fällen, in denen ein Streit über die Befugnisse auftauchen oder sich die Notwendigkeit einer Auslegung des vorliegenden Vertrags ergeben könnte, sollen die beiden Institutionen innerhalb kürzester Frist entscheiden, wer von ihnen die Verantwortung für die Aktion übernehmen soll, oder sich über die Modalitäten einer etwaigen Zusammenarbeit einigen. In letzterem Fall sollen sie ihre Beratungen während der ganzen Dauer der Aktion fortsetzen, und zwar ebensowohl am Sitz der beiden Institutionen als auch im Notgebiet.

#### XVI. Anwendung des Vertrags

Der vorliegende Vertrag, der an die Stelle des am 8. Dezember 1951 geschlossenen tritt, tritt in Kraft, sobald er vom Internationalen Komitee und vom Gouverneurrat im Namen der Liga und der nationalen Gesellschaften ratifiziert worden ist. Der Rücktritt einer der beiden Vertragsparteien kann nicht als eine Beeinträchtigung der herzlichen Beziehungen betrachtet werden, die die beiden Institutionen verbinden. In diesem Falle wäre eine Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten einzuhalten.

#### Regionalseminar

Vom 25. bis 29. Januar 1969 weilte Vizedirektor P. Gaillard, begleitet von A. Modoux, in Kuwait, um das IKRK auf dem 2. Seminar der nationalen Gesellschaften des Roten Halbmonds, des Roten Kreuzes und des Roten Löwen mit der Roten Sonne des Nahen Ostens und Nordafrikas zu vertreten.

Zu dem Thema "Anwendung der Rotkreuzgrundsätze und der Genfer Abkommen in den jüngsten Konflikten" hielt Herr Gaillard zwei erläuternde Vorträge, einen über die Hilfsaktion des IKRK

in Nigeria und den anderen über die Tätigkeit im Nahen Osten. Herr Modoux sprach über die Arbeiten der Abteilung für Allgemeine Angelegenheiten hinsichtlich der Erneuerung des Kriegsrechts.

#### 4. Beziehungen zu den internationalen Organisationen

UNO und Sonderorganisationen - Auf Einladung des Generaldirektors des Internationalen Arbeitsamts, David Morse, nahm der Präsident des IKRK, Marcel A. Naville, am 10. Juni an der aus Anlass des 50. Jahrestages des Internationalen Arbeitsamts veranstalteten Feier in Genf teil. Auch war er bei der Sonderaudienz zugegen, die Papst Paul VI. bei dieser Gelegenheit den Leitern der internationalen und der zwischenstaatlichen Organisationen gewährte.

Am 18. Februar vertrat Herr Borsinger das IKRK beim Exekutivausschuss der Weltgesundheitsorganisation in Genf.

Direktor Pilloud und Antoine Martin wohnten der Sitzungsperiode des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen, die vom 14. Juli bis 18. August in Genf abgehalten wurde, als Beobachter bei.

Vom 20. bis 31. Oktober nahmen die Herren Borsinger und Beckh als Beobachter am Exekutivausschuss des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen teil.

Vom 7. bis 18. Dezember verfolgte Direktor Pilloud die Arbeiten der 24. Sitzungsperiode der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York.